

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 86 (1989)

**Heft:** 7

**Artikel:** Die Aufgabenteilung im Sozialwesen zwischen privaten und öffentlichen Werken : Entwicklungsperspektiven aus Sicht der öffentlichen Fürsorge

**Autor:** Tschümperlin, Peter

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-838399>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Nachdem eine breite Mehrheit der zur Vernehmlassung Eingeladenen gewünscht hat, es sei mindestens eine einjährige Übergangsfrist vorzusehen, dürfte das revidierte Zuständigkeitsgesetz voraussichtlich auf den 1. Januar 1992 in Kraft treten.

Für mich bleibt zu hoffen, dass die vorgesehenen Anpassungen allen in Zukunft die Arbeit erleichtern helfen.

## **Die Aufgabenteilung im Sozialwesen zwischen privaten und öffentlichen Werken: Entwicklungsperspektiven aus Sicht der öffentlichen Fürsorge**

*Stellungnahme von Peter Tschümperlin, lic. phil., Geschäftsführer der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKöF), anlässlich der LAKO-Tagung vom 20. April 1989 in Bern*

Es ist in den letzten Jahren mehrfach über Konkurrenz und Aufgabenteilung im Sozialwesen gesprochen und geschrieben worden. Viele haben dabei die zunehmende Dominanz der öffentlichen Träger beklagt, andere wiederum einen noch stärkeren Einfluss der staatlichen Sozialorgane auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene gefordert.

In dieser Auseinandersetzung wird oft und manchmal geflissentlich übersehen, dass es zwischen öffentlichen und privaten Trägern in vielen Fällen gar keine so grossen Unterschiede mehr gibt. Zumindest die gesamtschweizerisch bedeutenden Privatwerke könnten nämlich ohne öffentliche Mitfinanzierung ihre Aufgaben nicht mehr wahrnehmen, geschweige denn sie gut erfüllen. Diese Tatsache macht aber auch eine Besonderheit unseres in liberalem Geist entwickelten Sozialwesens deutlich: Die öffentlichen Organe übernehmen im Prinzip nur jene Aufgaben, welche private Einrichtungen nicht erfüllen können oder wollen, bzw. in jüngerer Zeit auch jene, welche aus Gründen der politischen Opportunität nicht Privaten übertragen werden sollen.

### **Der Aufgabenbereich wächst und wächst**

Die Anzahl und die Bedeutung der staatlichen Sozialaufgaben ist in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich gestiegen und wird wohl – wenn auch in abgeschwächtem Mass – weiter zunehmen. Vergessen wir jedoch nicht, dass viele Bereiche, die offiziell von der öffentlichen Hand abzudecken sind, auf politisch tieferer Ebene durch die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen wiederum von privaten Hilfswerken wahrgenommen werden. Dies geschieht je nach Kanton oder Gemeinde aus unterschiedlichen, teilweise kaum offengelegten Motiven heraus. Oft wirkt sich eine solche Aufgabendelegation zum Vorteil der Benutzer sozialstaatlicher Einrichtungen aus. Hin und wieder jedoch dient sie den Kantonen und Gemeinden dazu, in relativer sozialer Un-

tätigkeit zu verharren, was schliesslich weder den privaten Werken noch den Hilfsbedürftigen zum Vorteil gereicht.

Über einen charakteristischen Unterschied zwischen öffentlichen sozialen Dienstleistungen und privaten Angeboten lässt sich vielleicht ein Modell für die künftig wichtige Entwicklung in Richtung von mehr Koordination sowie Zusammenarbeit und von gesteigerter Effizienz im Sozialwesen ableiten. Die privaten Sozialwerke richten sich meist auf eine bestimmte Benutzergruppe aus, bieten also Dienstleistungen speziell für Betagte, für Behinderte, für Jugendliche, für Langzeitkranke usw. an. Die öffentliche Fürsorge hingegen – und von diesem Teilbereich soll im folgenden vor allem die Rede sein – hat ein polyvalentes Angebot an eine sehr heterogen zusammengesetzte Klientel zu richten.

Der kommunale oder regionale Sozialdienst dient als Anlaufstelle für alle im materiellen, sozialen und persönlichen Bereich hilfsbedürftigen Bewohner eines bestimmten Einzugsgebiets. Seine Eigenart liegt also darin, dass sein Angebot unspezifisch ist. Es umfasst die allgemeine Sozialhilfe mit mehr oder weniger direktem Zugriff auf eine immer bedeutender werdende Finanzierungsquelle, nämlich die Sozialhilfe- bzw. Steuergelder. Zur allgemeinen Sozialhilfe gehört die nach fachlichen Kriterien durchgeführte Sozialberatung, auch persönliche Hilfe genannt und untrennbar mit der materiellen Hilfe verbunden. Das vertiefte Bemühen um nach Alter oder Problemsituation ausgewählte Klientengruppen ist nur insoweit Aufgabe der öffentlichen Fürsorge, als die privaten Angebote besser aufeinander abgestimmt oder durch zusätzliche (öffentliche oder private) Dienstleistungen ergänzt werden müssen. Der öffentliche Sozialdienst hat somit als «Allgemeinpraxis der Sozialhilfe» die Funktionen der Anlaufstelle, der Beratung, der materiellen Hilfe, der Triage, der Koordination und der Initiation auszuüben.

Meines Erachtens können diese Aufgaben gar nicht an private Hilfswerke delegiert werden, auch wenn dies in gewissen kantonalen Sozialhilfegesetzen explizit offengelassen wird. Dort, wo solch grundlegende Funktionen wie die der Anlaufstelle an private Hilfswerke übertragen werden, dispensiert sich der Staat gleichsam von seiner Verantwortung für die hilfsbedürftigen Einwohner. Dadurch verkommt die öffentliche Fürsorge zur reinen Sozialadministration, die zwangsläufig unter Bürger- bzw. Problemferne und unter der Bürokratie zu leiden beginnt. Ausserdem wird so eine unwiederbringliche Chance zur Identifikation des sozial randständigen Bürgers mit «seinem Staat» vergeben.

### Delegieren tut not

Was der Staat aber delegieren kann und womöglich delegieren soll, ist die klientengruppenbezogene Spezialberatung und Spezialhilfe. Hier verfügen manche privaten Werke nicht nur über mehr Erfahrung, sondern haben durch ihre schwächere Gesetzesbindung und durch zusätzliche Finanzierungsquellen auch mehr Spielraum und damit mehr Möglichkeiten zur Veränderung der Situation im Interesse des Klienten.

Zusammenfassend lässt sich die künftige Entwicklung im öffentlichen und privaten Sozialwesen aus meiner Sicht mit folgenden Stichworten umschreiben:

1. Weiterer, flächendeckender Ausbau der öffentlichen Sozialdienste als Anlaufstellen und Stellen für die allgemeine Sozialberatung, die langfristige materielle Hilfe, die Abklärung im Rahmen von gesetzlichen Massnahmen, die Triage, die Koordination sowie für die Initiation nötiger neuer Projekte;
2. Vermehrte Hinwendung zur (von öffentlichen Stellen nicht geleisteten) Spezialhilfe für verschiedene Gruppen von Hilfsbedürftigen auf seiten der privaten Werke;
3. Optimierung der gesamten Angebotspalette öffentlicher und privater Träger durch bessere Koordination unter den Privaten und zwischen diesen einerseits und den öffentlichen Diensten andererseits.

In leicht hinkender Analogie zur ambulanten medizinischen Versorgung sehe ich die Zukunft für die öffentlichen Träger in der «Allgemeinpraxis» und für die privaten Werke in der «Spezialmedizin», wobei der Dienstleistungsbedarf von Region zu Region, von Ort zu Ort, ständig zu überdenken und die Angebote entsprechend anzupassen sein werden. Dabei bleibt ausgeschlossen, dass private Werke die allgemeine Sozialdienstfunktion übernehmen, jedoch bleibt durchaus denkbar, dass die öffentliche Hand eigene Spezialangebote, insbesondere für wenig «imagedienliche» oder finanziell aufwendige Klientengruppen, unterhält.

## Die 10. AHV-Revision – ein Schildbürgerstreich?

*In der NZZ vom 31. Januar 1989 veröffentlichte Dr. René Winkler, Leiter von vier AHV-Ausgleichskassen, in Bottmingen einen kritischen Artikel zum Stand der Revisionsarbeiten an der AHV. Dieser Diskussionsbeitrag dürfte auch zahlreiche Mitglieder der SKöF interessieren, und wir sind der Redaktion der «Neuen Zürcher Zeitung» dankbar, dass sie uns das vollinhaltliche Abdruckrecht erteilt hat.*

*p.sch.*

Spätestens heute, nach bald *zehnjährigen Bemühungen*, die sich u.a. in Bergen von beschriebenem Papier niederschlagen, aber noch zu keinen greifbaren Resultaten geführt haben, müsste man sich die Frage stellen, wo die Gründe für das bisherige offenkundige Scheitern der 10. AHV-Revision liegen. Aber nichts dergleichen geschieht. Im Gegenteil: Parteien, Interessengruppen und Regierung samt AHV-Kommission fahren munter fort, neue und vor allem viele alte Modelle und Meinungen zu produzieren, die einander zudem meist widersprechen. So lässt sich von einer leicht einsehbaren Grundidee – etwa dem Recht auf eine frühzeitige Pensionierung oder der Gleichheit der Geschlechter – ein ganzer Katalog von Wünschen und Forde-